

5. Schreckt die italienische staatliche Genehmigungsgebühr, die zu einer Kostenerhöhung für diejenigen Nutzer des Mobiltelefondienstes führt, die einen Abonnementvertrag abschließen, vom Eintritt in den italienischen Markt ab und verhindert damit unter Verletzung der Grundsätze der Richtlinie 2002/21 und zum Schaden der nationalen Verbraucher einen wettbewerbsorientierten Markt?
6. Verletzt die italienische staatliche Genehmigungsgebühr den in Art. 25 EG enthaltenen Grundsatz, wonach „Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung ... zwischen den Mitgliedstaaten verboten [sind, wobei dieses] Verbot ... auch für Finanzzölle [gilt]“?

⁽¹⁾ ABl. L 108, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 108, S. 33.

⁽³⁾ ABl. L 249, S. 21.

Vorabentscheidungsersuchen des Commissione Tributaria Provinciale di Alessandria (Italien), eingereicht am 1. Dezember 2009 — Bolton Alimentari S.P.A./Agenzia Dogane Ufficio delle Dogane di Alessandria

(Rechtssache C-494/09)

(2010/C 24/76)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione Tributaria Provinciale di Alessandria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bolton Alimentari S.P.A.

Beklagte: Agenzia Dogane Ufficio delle Dogane di Alessandria

Vorlagefragen

- Ist Art. 239 des Zollkodex in dem Sinne auszulegen, dass in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem der Mitgliedstaat der Ansicht ist, dass der Europäischen Kommission keine Unregelmäßigkeit vorgeworfen werden kann, und auch keiner der anderen in Art. 905 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2454/93 vorgesehenen Fälle vorliegt, dieser Staat über den Erstattungsantrag des Zollschuldners nach Art. 899 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2454/93 autonom entscheiden kann?
- Falls Frage 1 zu bejahen ist: Kann der Ausdruck „besonderer Fall“ in Art. 239 des Zollkodex auf den Fall bezogen werden, dass ein Gemeinschaftsimporteureur von einem Zollkontingent, dessen Eröffnungsdatum auf einen Sonntag fällt, aufgrund der sonntäglichen Schließung der Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats ausgeschlossen wird?
- Sind die Art. 308a bis 308c der Verordnung Nr. 2454/93 sowie die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsabsprache in dem Sinne auszulegen, dass in einem Fall

wie dem vorliegenden der Mitgliedstaat bei der Kommission vorab die Aussetzung des betreffenden Zollkontingents hätte beantragen müssen, um die gerechte und nicht diskriminierende Behandlung der italienischen Importeure im Vergleich zu den Importeuren der anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen?

- Können der Ausschluss der Bolton s.p.a. von dem von der Kommission festgelegten Kontingent und die Mitteilung der TAXUD als Maßnahmen angesehen werden, die mit den Art. 308a bis 308c der Verordnung Nr. 2454/93 sowie mit den einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsabsprache über die Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente, die vom Ausschuss für den Zollkodex vom 30. Oktober 2007 (TAXUD 3439/2006 — Rev.1-DE) erlassen wurden und daher gelten, im Einklang stehen?

Klage, eingereicht am 2. Dezember 2009 (Telefax vom 30. November 2009) — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-496/09)

(2010/C 24/77)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Pignataro und E. Righini)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 228 Abs. 1 EG verstoßen hat, dass sie nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 1. April 2004 in der Rechtssache C-99/02 über die Rückforderung der mit der Entscheidung 2000/128/EG der Kommission vom 11. Mai 1999 über die italienische Beihilferegulierung für Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärten Beihilfen von den Empfängern nachzukommen;
- der Italienischen Republik aufzugeben, an die Kommission ein Zwangsgeld als Tagessatz von 285 696 Euro für den Verzug bei der Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-99/02 zur Entscheidung 2000/128/EG vom Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zum Tag der Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-99/02 zu zahlen;